# Verordnung über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsverordnung, GlV-ZG)

Vom 22. November 2016 (Stand 1. Januar 2017)

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung[1)], § 5 Abs. 2 sowie § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung[2)] und Art. 2 Bst. a des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[3)],

*beschliesst:*

## § 1 Zweck

[1] Diese Verordnung bezweckt die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen.

## § 2 Massnahmen

[1] Der Regierungsrat hält die zur Zweckerreichung erforderlichen und wirksamen Massnahmen in einem Massnahmenplan fest.

[2] Vor der Bestimmung neuer Massnahmen werden die bisherigen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

## § 3 Beiträge

[1] Der Regierungsrat kann Institutionen Beiträge zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann zusprechen.

[2] Die finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen der vom Kantonsrat alljährlich mit dem Budget zu bewilligenden Kredite oder durch andere zur Verfügung stehende Mittel (Erträgnisse von Stiftungen, Fonds usw.).

---

1) SR 101.0
2) BGS 111.1
3) SR 0.108

## § 4 Zuständigkeiten

[1] Die Umsetzung dieser Verordnung erfolgt grundsätzlich dezentral in den einzelnen Direktionen.

[2] Für die Koordination ist die Direktion des Innern zuständig (vorbehalten bleibt § 3b Bst. j der Personalverordnung[4)] für den Personalbereich).

[4)] BGS 154.211

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | GS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 22.11.2016 | 01.01.2017 | Erlass | Erstfassung | GS 2016/046 |

### Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | GS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 22.11.2016 | 01.01.2017 | Erstfassung | GS 2016/046 |